Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 13. Juli 1864. № 77. Понедѣльникъ, 13. Іюля 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Руб. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и, Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Der menschliche Zahn und die Landwirthschaft.

(Vom Bergrath W. Engelhardt in Meiningen.)

Es ist erhebend, in einer Zeit zu leben, wo die Naturwissenschaften so gewaltig und selbst die Landwirthschaft — gestützt auf die Chemie — in einer Weise fortschreiten, wie dies vor wenigen Jahrzehnten noch nicht für möglich gehalten worden wäre. Leider wird der unberechenbare Gewinn, welcher für das Volkswohl, welcher für ein körperlich kräftiges Aufblühen des einzelnen Individuums aus der Hebung der Landwirthschaft erwächst, noch lange nicht in der Weise gewürdigt, als dies die Nothwendigkeit gebietet. Wäre Letzteres der Fall, dann würden bei weitem mehr Schulen und Institute gegründet; es würden Lehrkräfte auf Lehrkräfte gesucht werden, um die auf die Wissenschaft gestützten, in ihr begründeten Forschungen und Erfahrungen nach allen Richtungen zu verbreiten; es würden Mittel flüssig gemacht werden, um dem Verschwinden von Dungstoffen in Flüssen und Bächen, deren Werth sich jährlich auf viele Hunderttausende beläuft, vozubeugen u. s. w.

Man fragt bei der Landwirthschaft jetzt nicht mehr allein nach der Erzeugung einer möglichst reichlichen Quantität von Nahrungsmitteln, man fragt auch, ob dieselben von der Beschaffenheit sind, um den thierischen Körper bis in seine kleinsten Theile auszubilden. Besprechen wir hier beispielweise die mit Schmelz überzogenen Zähne des Menschen, mittelst welcher die Nahrungsmittel zermalmt werden, um im klaren Zustande zur leichteren Verdauung in den Magen zu gelangen.

Wie wichtig gute Zähne für die Gesundheit und durch diese für eine längere Lebensdauer sind, wie vielen Schlaganfällen durch die Erhaltung der Zähne vorgebeugt, wie viel weniger Menschen frühzeitig an Magenleiden sterben würden, darüber vermögen die Aerzte die besten Zeugnisse zu geben.

Es klingt allerdings eigenthümlich, kranke Zähne in das Gebiet der Landwirthschaft zu verweisen, allein die Wissenschaft führt uns durch die Bestandtheile derselben dahin. Wie in den Knochen, so waltet auch in den Zähnen als Hauptbestandtheil der phosphorsaure Kalk vor. Im glänzenden Ueberzuge der letzteren — dem Schmelz — ist als Hauptbestandtheil Fluorcalcium enthalten, welches den Zähnen nicht allein das schöne Ansehen und die weiße Farbe verleiht, sondern auch die Erhaltung derselben bedingt. Vielfach findet man nun, daß dieser Schmelz an einzelnen Stellen verloren geht, daß der Zahn erkrankt und dann durch innere und äußere Einwirkungen zerstört wird. Betrachtet man dagegen Zähne in Schädeln aus alten Celten- und anderen Gräbern, so zeigen dieselben selten dergleichen Zerstörungen, vielmehr den Schmelz noch im schönsten Glanze.

Es mag sein, daß durch verfeinerte Genüsse die Zähne und namentlich der Ueberzug derselben leidet; andererseits steht aber fest, daß in den Zähnen, welche jenen Frühvölkern angehörten, sich im Allgemeinen ein höherer Gehalt von Fluorcalcium befindet.

Der Flußspath auf Gängen, seltener auf Lagern, im Granit, Gneuß, in älteren und jüngeren Kalkformationen, im Porphyr u. s. w. vorkommend, ein nicht sehr verbreitetes Mineral, liefert das Material für den Schmelz der Zähne; es ist derselbe demnach gerade so gut ein Bestandtheil unserer Nahrungspflanzen, wie die phosphorsauren und anderen Salze, Kohlenstoff, Stickstoff u. s. w. Die Wissenschaft hat den Beweis geliefert, daß durch langjähriges Abernten der Felder denselben ein großer Theil derjenigen Pflanzennahrungsmittel entzogen wird, welche zum Baue der Pflanzen und durch diese zum Ausbau der Thiere erforderlich sind. Da nun bei der allgemeinen Klage über die rasche Zerstörung der Zähne es dem Boden offenbar an Flurorcalcium fehlt, so sollte der Landwirth im Interesse des Gemeinwohls seinen Feldern und Wiesen dasselbe zuführen. Die gewöhnlichen Knochen, welche man den Feldern im klaren Zustande und in chemischer Aufbereitung übergiebt, enthalten zwar Spuren von Fluorcalcium, allein dasselbe ist nicht ausreichend; besser wird es sein, Aecker und Wiesen mit klarem Flußspath zu düngen. Bei dem geringen Bedarfe der Pflanzen an diesem Mineral ist keine starke Anwendung desselben nöthig; auf einen Acker reichen ein oder einige Centner für viele Jahre aus. Da, wo Knochen von Sauriern, welche einen nicht unerheblichen Gehalt an Fluorcalcium besitzen, zu haben sind, erfüllen diese den Zweck ebensogut.

Es dürfte von dem Landwirth zu viel verlangt sein, neben seiner oft harten Arbeit dem Gemeinwohle noch ein Opfer zu bringen; es wäre dies vielmehr eine Aufgabe für die Staatsregierungen, von denen in unserem Jahrhundert so viel für die Gesundheitspflege des Volkes geschah und noch geschieht. Die Erfolge haben dies auf das Glänzendste bewährt und finden wir die Beweise dafür in der raschen Zunahme der Bevölkerung. Von großem Interesse ist in dieser Beziehung die Uebersicht, welche

vor Kurzem über die Alterszunahme der Bevölkerung in den 48 Jahren von 1806 bis 1854 in Frankreich gegeben wurde.

Dieselbe stieg:

Vom Jahre	1806	bis	1809	auf	31	Jahre	und	6	Mon.
"	1810	"	1814	"	32	"	"	3	"
"	1815	"	1830	"	33	"	"	7	"
"	1831	"	1834	"	34	"	"	—	"
"	1835	"	1839	"	34	"	"	11	"
"	1840	"	1844	"	35	"	"	1	"
"	1845	"	1849	"	36	"	"	—	"
"	1850	"	1854	"	36	"	"	8	"

im Ganzen also um 5 Jahre und 2 Monate.

Welchen Dank verdienen sich die hohen Staatsregierungen von jedem Einzelnen, welchen Dank von der Gesammtbevölkerung, indem sie Alles aufbieten, so günstige Resultate herbeizuführen? Das Leben gewährt ja an sich nur da den höchsten Reiz, wo eine große Anzahl von Menschen Gelegenheit findet, einander nahe zu stehen, da Geselligkeit ein Grundzug im Character des Menschen ist. Je mehr und je vielseitiger die Mittheilung ist, desto ausgebildeter, desto gediegener wird der Geist, desto höher stellt sich der Mensch in Wissenschaft und Kunst, in Handel und Gewerbe. Bedenken wir nun, was ein einziges Jahr mehr für eine Menge von Erfindungen und Erfahrungen zu bringen vermag, so wird uns klar, daß die um 5 1/6 Jahre gesteigerte mittlere Lebensdauer von Millionen Menschen in Frankreich gewaltige Fortschritte im Gefolge haben mußte. Wie in Frankreich, so sind und theilweise im höheren Maße, die Verhältnisse in den übrigen Culturstaaten. Da nun durch die gute Erhaltung der Zähne eine wenn auch noch so kleine Verlängerung der mittleren Lebensdauer herbeigeführt werden kann, so dürfte es im allgemeinen Interesse liegen, den hier gegebenen, in der Wissenschaft begründeten Wink nicht unbeachtet zu lassen.

Nachträglich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß es zweckentsprechend ist, bei wichtigen, tief ins Leben greifenden Erscheinungen neben der Wissenschaft auch die Erfahrung zu Rathe zu ziehen. Als ich im Laufe dieses Monats, veranlaßt durch die vielfachen Klagen über schlechte Zähne, die Ursache zu ergründen suchte und dabei auf den Mangel an Fluorcalcium im Boden kam, schrieb ich einem Bekannten im Bade Liebenstein, in dessen Nähe der große Ort Steinbach liegt, und fragte nach der Beschaffenheit der Zähne der dortigen Bewohner. Ich that dies deshalb, weil die Felder und Wiesen des genannten Ortes von einem weit hervortretenden Ausläufer des Thüringerwaldes dem Weißenstein, beherrscht werden, auf dessen Kamm ein äußerst mächtiger, weit über das Gebirgsgestein hervorragender Flußspathgang fortsetzt und seine Verwitterungsprodukte den in Rede stehenden Feldern und Wiesen zusendet. Da die Antwort länger ausblieb als ich erwartete, so beendigte ich diese Arbeit und bekomme nun heute den Brief, welcher lautet:

„Obschon ich während meiner Praxis hierselbst die Bemerkung über die schönen Zähne ebenfalls gemacht zu haben glaubte, vor allem bei dem weiblichen Geschlecht, so wollte ich mich doch in dieser Beziehung nicht als competent betrachten und so habe ich denn Veranlassung genommen, mit den beiden Schultheißen daselbst gelegentlich in der Sache zu sprechen, resp. deren Urtheil zu hören

Es ist dasselbe denn auch ganz zu Gunsten deren Ortskinder ausgefallen und haben solche noch insbesondere dahin sich ausgesprochen, nöthigenfalls ein legales Attest darüber ausstellen zu wollen rc.

Liebenstein, 26. Mai 1864. Heublein."

(Illust. Landw. Dorfztg.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 13. Juli 1864.

Bekanntmachung.

Allerhöchst bestätigte

Gesellschaft für Flachshandel

in der Stadt Ostrow im Pleskauschen Gouvernement.

Auf Grund des § 7 der am 3. April 1864 Allerhöchst bestätigten Statuten der Gesellschaft für Flachshandel in der Stadt Ostrow im Pleskauschen Gouvernement haben die Gründer der Gesellschaft hiermit die Ehre, zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, daß mit dem 8ten des laufenden Juni-Monats die Zeichnung auf Actien der Gesellschaft für Flachshandel in Ostrow ihren Anfang genommen hat und daß beschlossen worden, vorläufig viertausend Actien, jede im Werth von hundert Rubel Silber, auszugeben. Bei der Zeichnung der Actien haben die Abnehmer derselben, zufolge Bestimmung der Statuten, fünf und zwanzig Rbl. S. auf jede Actie einzuzahlen; der Rest des Betrages wird nach Bestimmung der Actionäre selbst in Terminen eingezahlt, welche letzteren den thatsächlichen Bedürfnissen gemäß von der Versammlung sämmtlicher Actionäre bestimmt werden; diejenigen jedoch, welche dies wünschen sollten, können auch gleich Anfangs den vollen Betrag der Actie einzahlen. Zur Unterbringung der Actien ist vom Tage der Eröffnung an ein Termin von einem Jahre festgesetzt; sobald jedoch die Hälfte der zur Herausgabe bestimmten Actien gezeichnet worden, wird unverzüglich die Verwal-

tung der Gesellschaft constituirt werden. Die in Gemäßheit der Zeichnung an dem vollen Betrage der Actien noch fehlende Summe kann in Ostrow entweder persönlich eingezahlt, oder auf den Namen eines der Gründer, namentlich auf den des Herrn Kaufmanns der zweiten Gilde **Lew Alexejewitsch Lapin** nach Ostrow eingesandt werden, welcher zu diesem Behuf von den Gründern die erforderliche Vollmacht besitzt. — **Zur Revision der Schnurbücher und Controle der Geldsummen sind die Stunden von 10 bis 2 Uhr täglich**, außer den Sonn- und Tabellen-Festtagen bestimmt. — **Die Stadt Ostrow** befindet sich an der Warschauer Eisenbahnlinie, von St. Petersburg in einer Entfernung **von 306 und von Riga**, ebenfalls auf der Eisenbahn, in einer Entfernung von 397 **Werst**

Gründer der Gesellschaft, dimittirter Obristlieutenant der Artillerie **Graf Jacob Sievers**, und zufolge schriftlicher Vollmacht für ihn als auch für sich selbst, unterzeichnet als Gründer, Coll.-Assessor **Stephan Ustinowitsch**.

Gründer, Kaufmann erster Gilde in Opotschka **Nikifor Kukolkin**.

Gründer, Kaufmann zweiter Gilde in Ostrow **Lew Alexejewitsch Lapin**.

Gründer, Kaufmann zweiter Gilde in Pleskau **Alexei Fedotow Ladygin**.

Gründer, Kaufmann zweiter Gilde in Opotschka **Konstantin Ladygin**. 3

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 4. Juli 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 —
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 60 70
Weizenmehl	3 3 30
Kartoffeln	50 60
Butter per Pud	8 7 60
Heu " " R.	30 35
Stroh " " "	20 25
per Faden	
Birken-Brennholz	4 30 40

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 40 50
Fichten- "	3 20 30
Grähen- "	2 10 30
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	36
do. Ausschuß	$35\frac{1}{7}$
do. Paß	$34\frac{2}{7}$
Flachs, Kron- K. 1	57
puik Kron- P. K. 1.	59
fein puik Kron- F. P. K. 1	62
Wrack- W. 2	56
puik Wrack- P. W. 2	58
Dreiband D. 3	42

per Berkowez von 10 Pud.	
	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	34
Hofe-Dreiband (engl.) H. D.	—
puik Hofed. (franz.) P. H. D.	—
fein puik Hofedreiband (portug.) F. P. H. D. 2.	—
Livl. Dreiband L. D. 3	44
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	46
Flachsheede	— 22
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen dito	$5\frac{1}{2}$ $6\frac{1}{2}$
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à $7\frac{1}{2}$
Juften, weiße pr. Pud	14 à $14\frac{1}{2}$
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf	26 à $26\frac{1}{2}$ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	74 R.
Roggen " 15 "	83 "
Hafer 20 Garnitz S.-R.	1 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	$164\frac{3}{4}$	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 "	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
"	3 "	—	—	Centimes	per 1 Rub. S.
Hamburg	3 "	—	$29\frac{13}{16}$	Sch. H. Bo.	per 1 Rub. S.
London	3 "	—	$33\frac{5}{16}$	Pence St.	per 1 Rub. S.
Paris	3 "	—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 2.	3.	4.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. do. do.	"		"	"	
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	"	$91\frac{1}{4}$	"		91
5 do. do 3. u. 4. do.		"	"	"	
5 do. do. 5 Anleihe	"	"	"		$92\frac{1}{4}$
4 do. do. 6 do.	"	"	"	"	"
4 do. do. 7 do.	"	"	"	"	
5 do. do Hope u. Co.	"	"	"		"
5 do. do. Stieglitz u. Co.	"		"	$96\frac{1}{2}$	"
5 do. Reichs-Bank-Billete	"	97	"	"	"
5 do. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 2.	3.	4	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	"	"	"	"	100
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
" Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	$99\frac{1}{4}$
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	"
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien Actie von S. Rub. 125	"	"	"		"
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	"	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	"	"	"	"	107

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 75. Riga, Montag, den 13. Juli 1864.

Angebote.



Das im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegene Gut **Felix** ist von St. Georgi 1865 ab in Pacht zu vergeben. Pachtliebhaber erfahren das Nähere bis zum 26. Juli d. M. bei der Moisekülschen Gutsverwaltung. 2

Eine Reise in das Ausland unternehmend, zeige ich hierdurch an, daß während der etwa dreiwöchentlichen Dauer dieser Reise der Herr Hofgerichtsadvocat **Wilhelm Goldmann** meine Stelle vertreten wird.

Riga, den 8. Juli 1864.

Hofgerichtsadvocat **Burchard v. Klot**. 2

Verschiedene Wasserthiere,

als: Wasserschlangen, Salamander, Molche (Wassereidechsen), sowie alle andern kleinen Sumpfthiere werden gekauft in Riga, St. Petersburger Vorstadt, große Alexanderstraße Nr. 89, Haus Sutugin im Hof. 2

Branntwein-Transport-Fässer

mit eisernen Reifen von ca. 50 Wedro Inhalt, sowie

Bier-Lager-Fässer

verkauft **C. Beythien**. 2

Eine der berühmten Amerikanischen M. Cormick'schen

selbstharkenden Mähmaschinen,

die auf den letzten Ausstellungen in London, sowie in Hamburg den ersten Preis errangen, ist gegenwärtig in unserem Maschinen-Lager ausgestellt und sind wir erbötig, dieselbe auf Verlangen auf dem Lande in Thätigkeit zu zeigen. 1

Helmsing & Grimm.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 77. Montag, 13. Juli

Понедѣльникъ, 13. Іюля 1864.

Officieller Theil.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung.

Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Iwan Wassiljew Fadejew und seiner hierselbst für seine Rechnung bis zum 27. April 1864 unter der Firma „Iwan Wassiljew Fadejew" bestanden habenden Schnittwaarenhandlungen irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 12. Decbr. 1864 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 12. Juni 1864.

Nr. 341. 1

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.
Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Ивана Васильева Фадѣева оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, и торговли его, продолжавшейся на его счетъ по 27. Апрѣля 1864 года подъ фирмою „Иванъ Васильевъ Фадѣевъ" съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи числа и не позднѣе 12. Декабря 1864 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 341. 1

Рига въ Ратгаузѣ, 12. Іюня 1864 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung.

Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem zu Goldingen verzeichneten, angeblich das Schneiderhandwerk betreibenden Peter Gentel oder Hentel (Гентель), welcher ehemals in Mitau domicilirte, darauf aber nach Riga gezo-

gen sein soll, in letzterer Stadt jedoch nicht zu ermitteln gewesen ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfall der Gouvernements-Regierung über seinen Aufenthaltsort einzuberichten, da von ihm in Betreff seiner Tochter Elisabeth Bechmann genannt Hentel verschiedene Auskünfte einzuziehen sind. Nr. 1805.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, sich zum Eintritt in den Militairdienst anmiethen zu lassen und welche dazu berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, sich unter Beibringung der weiter angegebenen Atteste bei dieser Gouvernements-Regierung zu melden.

Derjenige, der sich zum Rekruten anmiethen läßt und nach stattgehabter Beprüfung in der Gouvernements-Rekruten-Session sich zum Militairdienst als tauglich erweist, erhält zu seiner eigenen freien Verfügung 570 Rbl., wovon jedoch in Abzug kommen:

1) für Montirung, Gehalt und Proviant im Ganzen 21 R. 25 K.,

2) wenn der Miethling einer Abgabenpflichtigen Landgemeinde angehört, zur Sicherstellung der Abgaben bis zur nächsten Seelen-Revision 50 Rbl. Glieder von Stadtgemeinden haben in letzterer Beziehung nichts zu entrichten.

Ein Jeder im Alter von 21 bis 30 Jahren ist berechtigt sich zum Rekruten anmiethen zu lassen, ausgenommen:

1) Personen, die den Offiziersrang im Militairdienst erworben haben,

2) Allerhöchst begnadigte Militairdeserteure,

3) Personen, die in Untersuchung oder unter Gericht stehen, oder ihrer besonderen Standesrechte für verlustig erklärt oder wegen Mordes oder Theilnahme an demselben in Verdacht belassen worden sind.

4) Ausländer, welche zwar den russischen Unterthaneneid geleistet, sich aber noch nicht im Reiche niedergelassen haben.

Wer sich anmiethen zu lassen gesonnen ist, hat bei der Gouvernements-Regierung beizubringen:

1) ein Zeugniß über seine Herkunft, und wenn er zum geistlichen Ressort oder einer Stadt- oder Landgemeinde gehört, das vorschriftmäßige Entlassungszeugniß.

Anmerkung 1. Die Gemeinden können bei Erfüllung der im § 58 des provinziellen Rekruten-Reglements im Uebrigen aufgestellten Bedingungen dieses Entlassungszeugniß nur aus denjenigen Gründen, die eine Umschreibung von einer Gemeinde zur andern hindern, verweigern.

Anmerkung 2. Den Personen, welche Behufs Anmiethung zum Militairdienst Seitens der Krone um ihre Entlassung aus der Gemeinde nachsuchen, darf das betreffende Entlassungszeugniß wegen etwaiger noch zu berichtigender Abgaben nicht verweigert werden, dasselbe ist vielmehr in solchem Falle unter dem Vermerk und der Bedingung zu ertheilen, daß der betreffende Schuldbetrag bei der Auszahlung der Anmiethungssumme in Abzug gebracht und der Gemeinde zugefertigt werde.

2) eine Bescheinigung über sein Alter, wenn sich solches nicht schon genau aus den übrigen Zeugnissen ergiebt,

3) ein Zeugniß der Polizeibehörde, in deren Jurisdictionsbezirk er lebt, daß er nicht in Untersuchung oder unter Gericht steht,

4) ein Zeugniß über seine Familienverhältnisse namentlich auch darüber, ob er unmündige Kinder oder sonstige einer Versorgung bedürftige Familienglieder, welche einen Anspruch auf einen Theil der Miethsumme haben, hinterläßt.

Anmerkung. Die zu Stadt- und Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements angeschriebenen und sich bisher beständig in ihren Gemeinden aufgehalten habenden Personen haben nur das in § 58 des provinziellen Rekruten-Reglements (Art. 1098, Pkt. 1 des allgemeinen Rekruten-Reglements) angeordnete Zeugniß, in welchem zugleich die sub 2, 3 und 4 aufgeführten Auskünfte enthalten sein müssen, beizubringen.

Nr. 810.

* * *

No Widsemmes gubernas waldischanas teek usaizinati wissi tee, kas par makfu gribbetu eestahtees saldatu deenestâ un kam to darriht brihw, lai tee tahs tè tahlak peeminnetas attestates peenesdami, pee schahs gubernas waldischanas meldejahs.

Tahds, kas par rekruhti leekahs derretees un kas pee gubernas rekruschu-kommissiones ismeklehts, par derrigu us saldatu deenesta atrasts, dabbu par algu 570 rubļus, no ka tiks atrehkinati

1) par mundeeri, lohni un prowijanti kohpâ 21 rubļus 25 kap.,

2) kad tas weetnecks peederr pee kahdas nodohschanas-makfadamas semmju draudses, tad preeksch winna nodohschanahm lihds nahkamu rewisioni 50 rubļus. Preeksch pilsfehtas draudschu beedreem schinnî buhschanâ nekas naw ja-atrehkina.

Katris, kas 21 lihds 30 gaddus wezs, warr par rekruti saderretees, tik ween ne

1) tahdi zilweki, kas karra-deenestâ offizeera kahrtu usdeenejuschi,

2) no Keisera apschehloti saldatu behgli,

3) tahdi zilweki, kas kahdâ ismekleschanâ woi teesâs stahw, woi kas sawas kahrtas teesas pa-

saudejuschi, jeb woi kahda slepkawas-darba, woi slepkawibas beedribas dehl teek turrehts par tahdu, lai gan naw peenahkts, ka teeschām to darrijis, woi pee schahdas negantibas par beedru bijis;

4) ahrsemneeki, kas gan Kreewu pawalstneeku swehrestibu swehrejuschi, bet naw schinnî walstê nomettuschees us dsihwi.

Kas gribb par nekruhtu saderretees, tam gubernas rekruhschu komissionei japeenefs:

1) leeziba par to, no kahda dsimmuma winsch un kad tas no garrigas kahrtas, woi pee pilsfehtas jeb semju draudses peederr, pehz likkumeem waijadsiga atlaischanas-leeziba.

Peesihm 1. Draudses, peepildidamas to, kas stahw gubernas rekruhschu likkumôs § 58, warr schahdu atlaischanas-leezibu aisleegt tik zaur teem kaweklееm, kas aisturra pahrrakstischanu no weenas draudses us ohtru.

Peesihm 2. Kad zilweki pagehr atlaischanas-grahmatu no draudses, gribbedami par weetneekeem saderretees saldatu deenestâ pee krohna, tad tahdu atlaischanas grahmatu newarr winneem aisleegt kahdu wehl aismakfajamu nodohschanu dehl, bet to warr lihds peesihmeht, ar to sinnu, ka lai to parradu no tahs weetneeka algas atnemm un winna draudsei peesuhta.

2) Leeziba par sawu wezzumu, ja tahs zittas leezibas to jau skaidri nepeerahda;

3) leeziba no tahs polizei-teesas, kurras aprinki winsch dsihwo, par to, ka winsch nestahw kahdâs teesâs; un

4) leeziba par sawu familijas buhschanu un ihpaschi arri par to, woi winnam naw nepeeaugushi behrni, woi zitti kahdi apgahdajami familijas beedri, kam kahda dalka no winna saderretas naudas peenahkahs.

Peesihm. Teem pee pilsfehtu- woi semmju-draudsehm rihta-juhras gubernâs peerakstiteem zilwekeem, kas aisween sawâs draudses dsihwojuschi, tikkai japeenefs ta gubernas rekruhschu likkumôs § 58 (§ 1098, p. 1 rekruhschu grunts-likkumôs) nofazzita leeziba, kurrâ wissahm taîs 2trâ, 3schâ un 4tâ punktês peeminnetahm sinnahm waijag eekschâ buht. Nr. 810.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr H. von Samson auf das im Dorpatschen Kreise und Antzenschen Kirchspiele belegene Gut Urbs um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Juli 1864. Nr. 1124. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimit. Rittmeister Oscar Freitag von Loringhoven auf das im Rigaschen Kreise und Adjamündeschen Kirchspiele belegene Gut Adjamünde mit Memküll u. Sassenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate, a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 2. Juli 1864. Nr. 1146. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath Wilhelm von Stryk auf das im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Brinkenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Juli 1864. Nr. 1130. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath Baron Nolcken auf das im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Kawershof mit Altenthurm um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 25. Juni 1864. Nr. 1091. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adligen Credit-Societät der Herr Valentin von Bock auf das im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Bornhusen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegen-

heit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 25. Juni 1864. Nr. 1100. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Ordnungsrichter Gotthard Baron Vietinghof auf das im Rigaschen Kreise und Rietauschen Kirchspiele belegene Gut Schöneck um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.
Riga, den 25. Juni 1864. Nr. 1086. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Rittmeister A. von Pistohlkors auf das im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegene Gut Ruttigfer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 12. Juni 1864. Nr. 967. 1

* *

Объявленіемъ припечатаннымъ въ Нум. 144 Лифляндскихъ Губернскихъ вѣдомостей отъ 13. Декабря 1863 года доведено до всеобщаго свѣдѣнія, что городскія подати съ лицъ невладѣющихъ недвижимостями т. е. квартирная подать, сборъ на освѣщеніе и полицейскіе налоги надлежитъ уплатить прямо въ экспедицію городскихъ податей въ Августѣ и Сентябрѣ мѣсяцахъ.

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ извѣщаетъ Г. купцовъ и купескихъ прикащиковъ невладѣющихъ недвижимостями, что слѣдующія съ нихъ за 1864 годъ подати могутъ быть уплачены уже въ настоящее время въ экспедицію городскихъ податей въ слѣдующемъ количествѣ:

Съ купцовъ, принадлежащихъ по оцѣнкѣ произведенной учрежденною на сей конецъ Большою гильдіею оцѣночною Коммисіею:

къ 1. классу:
полицейскихъ налоговъ 35 руб.
квартирной подати 25 „
сбора на освѣщеніе 5 „
итого 65 руб.
ко 2. классу: полиц. налоговъ 17 р. 50 к.
квартирной подати 15 „ — „
сбора на освѣщеніе 4 „ — „
итого 36 р. 15 к.
къ 3. классу: полиц. налоговъ 8 р. — к.
квартирной подати 7 „ 50 „
сбора на освѣщеніе 2 „ — „
итого 17 р. 50 к.
съ купечесчихъ прикащиковъ 1. класса:
полиц. налоговъ 7 р. 50 к.
съ купеческихъ прикащиковъ 2. класса:
полиц. налоговъ 3 р. 50 к.
Рига-Ратгаузъ, 11. Іюня 1864 года.
Нум. 633.

* * *

Командующій войсками Рижскаго Военнаго округа изволилъ приказать, чтобы вольная продажа пороха производилась при Рижской Крѣпостной Артиллеріи съ 12 до 3 часовъ по полудни ежедневно, исключая воскресныхъ и праздничныхъ дней.

О чемъ до свѣденія частнымъ лицамъ объявляется съ тѣмъ, дабы являющимся въ вышеозначенные часы, имѣть дозволительные билеты для покупки пороха, отъ Дежурства Его Высокопревосходительсва. Нум. 2255.

* * *

Von Seiten des Talsenschen Kreisgerichts wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß am 2. September vor diesem foro das hier deponirte Testament der weiland Frau Charlotte Perlau eröffnet und gehörigermaßen publicirt werden wird.
Gegeben unter Eines Talsenschen Kreichsgerichts Insiegel den 3. Juni 1864. Nr. 2094. 2

* * *

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer einer Kuh, welche unter dem Stadt-Patrimonialgute Dreylingsbusch herrenlos angetroffen worden ist, hierdurch aufgefordert, sich zu melden.
Riga, den 2. Juli 1864.
Nr. 497. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. wird von dem

Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei ihr um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter Praulen im Lasdohnschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises, Lasdohn im Lasdohnschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises und Dickeln mit Waldamsee im Dickelnschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, Lettin im Schwaneburgschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises und Druween im Tirsenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises, in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Praulen, Lasdohn und Dickeln mit Waldamsee resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten drei Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten drei Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten drei Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehen und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 2. August 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Praulen, Lasdohn und Dickeln mit Waldamsee, sobald die auf den vorbesagten drei Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten drei Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Praulen, Lasdohn und Dickeln mit Waldamsee lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten drei Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 17. Juni 1864.

Nr. 2310. 2

* * *

Demnach in Folge der Insolvenzerklärung des Kupferschmiedemeisters Wilhelm Pagenkopff

und dessen Ansuchens um Eröffnung des Concurses sowol über das ihm gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 75 und jetzt sub Nr. 55 belegene Wohnhaus von Holz cum appertinentiis als auch über sein sonstiges Vermögen solcher Concurs vom Rathe der Stadt Werro decretirt worden, als werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Wilhelm Pagenkopff und desselben gedachtes, in der Stadt Werro früher sub Nr. 75 und jetzt sub Nr. 55 belegenes Wohnhaus sammt Appertinentien irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, mit solchen ihren Ansprüchen unter Beibringung gehöriger Belege innerhalb der Frist von 6 Monaten a dato entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten beim Werroschen Rathe sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins die ausbleibenden resp. Creditoren mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen und berücksichtigt werden sollen. Zugleich werden die etwaigen Debitoren Cridarii Wilhelm Pagenkopff und Diejenigen, welche zu dessen Concursmasse gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe angewiesen, im Laufe der Proclamsfrist hierselbst Anzeigen von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke einzuliefern.

Werro Rathhaus den 26. Mai 1864.

Nr. 586. 1

* * *

Wir Landrichter und Assessores Eines Kaiserlichen Landgerichts Pernauschen Kreises fügen hiermit zu wissen: Demnach am 27. Juli v. J. der Arrendator des publ. Gutes Woroküll Herr Paul Bloßfeldt kinderlos ab intestato mit Tode abgegangen ist, als ladet das Pernausche Landgericht mittelst dieses publici proclamatis alle Diejenigen, welche an den Nachlaß desselben als Erben oder Gläubiger gegründete Ansprache erheben zu können vermeinen, hiermit edictaliter binnen der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen a dato hujus proclamatis sich allhier zu melden und ihre Ansprüche ex quocunque capite vel titulo juris gehörig zu documentiren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist mithin vom 14. August 1865 ab, Niemand weiter mit irgend einer Ansprache an den Nachlaß zugelassen, sondern gänzlich und für immer damit präcludirt sein soll. Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche dem Verstorbenen etwas schuldig verblieben oder demselben gehörige Eigenthumsobjecte in Besitz haben sollten, hiermittelst aufgefordert und angewiesen, binnen gleicher Frist bei Vermeidung der für Verheimlichung fremden Eigenthums im Gesetz festgesetzten Strafe sich allhier zu melden und ihre Schuldbeträge oder die in ihren Händen befindlichen dem verstorbenen Paul Bloßfeldt gehörig gewesenen Eigenthumsobjecte anzugeben resp. zur Nachlaßmasse anher zu conferiren. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Fellin-Landgericht, den 30. Juni 1864.

Nr. 514. 3

* * *

Da die Wittwe des weil. Peter Sarnet sich für insolvent erklärt und darum nachgesucht hat, daß das ihrem verstorbenen Manne gehörige, auf Techelferschem Erbgrunde belegene hölzerne Wohnhaus nebst Appertinentien zum Besten ihrer Gläubiger meistbietlich verkauft werde, so werden desmittelst alle Diejenigen, welche rechtsgiltige Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Peter Sarnet formiren zu können glauben, aufgefordert, sich innerhalb 3 Monate a dato also bis zum 11. September d. J. mit diesen ihren Forderungen beim Techelferschen Gemeindegerichte zu melden und sie daselbst zu documentiren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, Niemand mehr mit irgend welcher Forderung bei diesem Concurse admittirt werden wird.

Techelfer am 11. Juni 1864. Nr. 71. 1

Torge.

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst zur Kenntniß Derjenigen gebracht, welche darauf zu reflectiren gesonnen sein sollten, daß die Gebäude der an der Düna belegenen eingegangenen Groß-Jungfernhofschen Etappen-Station nebst dem dazu gehörigen Land-Areal mittelst Torg am 17. August d. J. und Peretorg am 19. des genannten Monats im Locale des Landraths-Collegiums, Sandstraße Nr. 25, an den Meistbietenden versteigert werden sollen.

Was die Bedingungen des vorberegten Ausbots anbetrifft, so sind dieselben in der Ritterschafts-Canzellei einzusehen.

Riga im Ritterhause, am 10. Juli 1864.

Nr. 1672. 3

* * *

Von der vorstädtischen Brandlösch- und Erleuchtungs-Anstalt werden Diejenigen, welche die Lieferung des erforderlichen Hanföls, der Lampendochte und die Remonte des Erleuchtungs-Apparats übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu dem dieserhalb auf den 16. Juli d. J., Mit-

tags 12 Uhr anberaumten Torge, vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 8. Juli 1864.

Nr. 18. 2

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung der für das Militair erforderlichen Talglichte übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu dem dieserhalb auf den 15. Juli d. J., Mittags 12 Uhr anberaumten Torge, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 3. Juli 1864.

Nr. 120. 1

* * *

Es werden hierdurch alle Diejenigen, welche die Lieferung von Leuchtgas zur Straßenbeleuchtung in der Stadt Wolmar für den Herbst und Winter 18⁶⁴/₆₅ zu übernehmen gesonnen sein sollten, aufgefordert, am 29. d. M., Nachmittags 4 Uhr, beim Wolmarschen Cassa-Collegio zu erscheinen, um ihren Minderbot zu verlautbaren.

Wolmar-Rathhaus, den 2. Juli 1864.

Nr. 1198. 1

* * *

Псковской губерніи Новоржевскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленію Уѣзднаго Суда, состоявшагося сего Іюня 9. числа назначается въ продажу съ публичнаго торга недвижимое имѣніе принадлежащее Новоржевскому помѣщику Якову Корнылъеву Бороздину, состоящее Новоржевскаго уѣзда 2. стана, заключающееся въ землѣ отрѣзанной отъ крестьянскаго надѣла при деревняхъ, Громъ-Луневой Горы, Бѣлогубовѣ, Жаръ и Лачуги, а именно пашни 2 дес. 1600 саж., покосу 4 дес. 2200 саж., дровянаго лѣсу 28 дес. 1388 саж., неудобной 400 саж., а всего 36 дес. 788 саж. Описанное имѣніе по десятилѣтней сложности годоваго дохода оцѣнено въ 550 р. с. и продается на пополненіе взысканія съ Бороздина слѣдующаго за планы съ межевыми книгами 507 руб. 49½ коп. сер. Торгъ будетъ производиться въ Присутствіи Новоржевскаго Уѣзднаго Суда на срокъ будущаго Августа мѣсяца 21. числа съ 11 часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить означенное имѣніе могутъ разсматривать бумаги относящіяся до производства продажи въ Новоржевскомъ Уѣздномъ Судѣ.

15. Іюня 1864 года. Нум. 253. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что назначенная на 1. Іюля 1864 г. продажа имѣнія Генералъ-Маіора Александра Философова состоящаго Ярославской губерніи, Даниловскаго уѣзда въ сельцѣ Дурдукахъ и деревняхъ Догадцовѣ и Лычева, отмѣняется, по случаю совершенія выкупной сдѣлки, съ крестьянами этаго имѣнія.

№ 5976. 2

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, за неплатежъ содержателемъ Боровскаго акцизно-откупнаго Коммисіонерства съ 1851 по 1856 г., купцомъ Адольфомъ Николаевымъ Люри, недоимки, въ количествѣ 20181 руб., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ, поступившее въ залогъ по означенному откупу, недвижимое имѣніе Коллежскаго Регистратора Николая Александрова Харламова, состоящее Ст. Петербургской губерніи, Гдовскаго уѣзда, 3-го Стана, заключающееся въ трехъ пустошахъ: 1, Бездно-станокъ, въ коей земли удобной и неудобной 1353 десят. 1703 саж., въ томъ числѣ; сѣннаго покоса 22 десят. строеваго и дровянаго лѣса 401 десят. 1200 саж. и по болоту дровянаго лѣса 828 десят. 653 саж.; 2, Молоди земли 331 дес. 938 саж. въ томъ числѣ строеваго и дровянаго лѣса 226 дес. 338 саж. по мху строеваво и дровянаго лѣса 105 дес. и 3, Дубокъ, Тимофѣево Сидѣнье тожъ, земли 340 дес. 1564 саж., въ томъ числѣ пашенной 40 д., сѣннаго покоса 8 д. и дровянаго лѣса 291 дес. 2064 саж., всего земли во всѣхъ трехъ пустошахъ удобной и неудобной 1925 дес. 1805 саж., состоящей въ одной окружной межѣ, и единственнаго владѣнія Харламова. Означенное имѣніе оцѣнено въ 20181 руб сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 15. Сентября 1864 года съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11-ти часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 4693. 1

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе журнальнаго постановленія 4. Марта 1864 г., описанные Витебскою Городскою Полиціею: 1) каменный трехъ-этажный домъ Витебскаго 3. гильдіи купца Пинхуса Кагана, состоящій въ 1. части, 1. квартала г. Витебска, заключающій въ себѣ въ нижнемъ этажѣ 4 комнаты, съ прихожею и дощатою перегородкою; во 2-мъ 5 и 3-мъ 5 жилыхъ комнатъ, съ каменною на дворѣ кухнею и каменнымъ подъ нею подваломъ, а такъ же каменнымъ двухъ-этажнымъ амбаромъ, съ подваломъ, на собственной землѣ 210 квадр. саженей, оцѣненный въ 9400 руб.; 2) каменный двухъ-этажный домъ Витебскихъ мѣщанъ: Пимена и сына его Петра Лебедевыхъ, состоящій въ 1. части, 1. квартала гор. Витебска, подъ Нумъ 89, заключающій въ себѣ въ нижнемъ этажѣ 3 комнаты, съ корридоромъ, а въ верхнемъ 5, съ одною прихожею, на собственной землѣ 85 квадратныхъ саж., оцѣненный въ 1252 руб. 50 коп. сер. и 3) каменный двухъ-этажный домъ Витебскаго 3 гильдіи купца Лейбы Кусьмана, состоящій въ 1. части, 1. квартала г. Витебска, заключающій въ себѣ въ нижнемъ этажѣ 4 комнаты, а въ верхнемъ 5, на собственной землѣ 154 квадратныхъ сажени, оцѣненный въ 7601 руб. сер., назначаются въ продажу, съ публичнаго торга, 18. Января будущаго 1865 года, съ переторжкою чрезъ три дня, въ Присутствіи Губернскаго Правленія, для пополненія изъ вырученныхъ денегъ питейной недоимки; съ предоставленіемъ торгующимся права предлагать сумму и ниже оцѣночной.

Желающіе участвовать въ торгахъ, могутъ разсматривать бумаги, къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся, въ Витебскомъ Губернскомъ Прав. №5162. 2

Immobil-Verkauf.

Am 16. Juli d. J., Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die zum Nachlasse des weiland Particulliers Gabriel Leonhard von Berkholtz gehörige, modo dessen Erben aufgetragene, außerhalb der ehemaligen Karlspforte an der Düna in der 2. Reihe sub Nr. 15, nach der neuen polizeilichen Eintheilung im 2. Quartier des 2. Moskauer Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 46 belegene Ambare mit einem Flächenraum von 35 Q.-Faden, zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 2

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Julianne Freymann, August Johannsohn, Johann Christoph Günther, Martin Eduard Feidt, Michaila Jekimow Borischnikow, Nicolai Krienpusch, Carl Magnus Krüger, Ludwig Vincent Barkowsky, Johann Kriesel nebst Familie, Jewtei Jakowlew Nowik, Michaila Abramow Jegorow, Stefan Iwanow Jaskin, Morduch Simon Itzkowitsch Hurewitsch, Schloim David Israelowitsch Israelson, Matrona Nowikowa, Schimschon Leiserowitsch Gorin, Marja Fedorowa, Georg Peter Andersohn, Alexander Theodor Eck, Eva Taube Jahnsohn, Henriette Eschewald, Margaretha Politour geb. Strauch,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**